

Satzung des Bürgerschützenverein Rheinberg e.V. -1851-

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 1. August 1851 gegründete Verein führt den Namen „Bürgerschützenverein Rheinberg“ und hat seinen Sitz in Rheinberg. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Rheinberg eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Bürgerschützenverein Rheinberg e. V. gegr. 1851 bezweckt die Ausbildung und Vervollkommnung seiner Mitglieder im sportlichen Schießen sowie die Pflege des heimatlichen Kulturgutes, des Brauchtums und der Geselligkeit.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann jede unbescholtene Person werden.

Vom vollendeten 18. Lebensjahr an besitzt das ordentliche Mitglied das aktive und passive Wahlrecht.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung solche Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie haben weiterhin die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

§ 4 Aufnahme

Über die beim Vorstand zu beantragende Aufnahme entscheidet dieser mit 2/3 Mehrheit. Bei Mitteilung der Aufnahme wird dem neuen Mitglied ein Exemplar der Satzung und der Vereinsordnung ausgehändigt. Die Mitteilung über die Ablehnung eines Aufnahmegesuches erfolgt ohne Angabe von Ablehnungsgründen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist und erst mit Beginn des nächsten Kalendervierteljahres wirksam wird,
2. durch Ausschluss

Der Ausschluss kann erfolgen bei grober Verletzung der Vereinssatzung, bei verletzendem Verhalten bezüglich Ehre, Sitte und Anstand sowie bei anhaltender unterlassener Beitragszahlung. Der Ausschluss kann nur mit 2/3 Stimmenmehrheit des Vorstandes beschlossen werden. Dem Betroffenen ist vor Beschlussfassung ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch wird dann die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit entscheiden.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte sowie Ansprüche gegen den Verein.

Satzung des Bürgerschützenverein Rheinberg e.V. -1851-

§ 6 Beitragsfestsetzung

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages kann nur durch die Generalversammlung neu festgesetzt werden.

§ 7 Vereinsordnung

Der Verein gibt sich zur Regelung vereinsinterner Abläufe eine Vereinsordnung.

Die Vereinsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Vereinsordnung ist die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit zuständig.

§ 8 Der Vorstand

Die Leitung des Vereins obliegt dem ehrenamtlich tätigen Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Generalversammlung auf 4 Jahre gewählt. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schriftführer, dem Kassierer, dem Schießwart und zwei Beisitzern. Wiederwahl ist zulässig.

Der Präsident oder der Vizepräsident leitet die Sitzung des Vorstandes und die Vereinsversammlungen nach parlamentarischen Regeln, gibt im Falle von Stimmgleichheit den Ausschlag und ist verantwortlich für die Durchführung der satzungsgemäßen Bestimmungen und die Bestimmungen der Vereinsordnung.

Der Schriftführer erledigt alle Schreibgeschäfte, fertigt über jede Sitzung und Versammlung eine Niederschrift an, die von ihm und einem anderen Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

Der Kassierer zieht ordnungsgemäß die Beiträge ein, erledigt die Kassenanweisungen, führt Buch über Einnahmen und Ausgaben, fertigt die Jahresabrechnung an und erstattet in der ersten Generalversammlung des Jahres einen ausführliche Jahreskassenbericht

Der Schießwart ist verantwortlich für den ordentlichen Ablauf der Schießveranstaltungen, die Instandhaltung der Waffen sowie für die Beschaffung des Schießzubehörs und der Munition. Er kann die Aufsicht und Leitung der Schießveranstaltungen an zugelassenen und gemeldeten (Kreispolizeibehörde) Personen delegieren.

Die Mitglieder des Vorstandes können sich intern gegenseitig vertreten.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Präsidenten oder dem Vizepräsidenten sowie ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten.

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Generalversammlung durch und verwaltet das Vereinsvermögen.

Dem Vorstand stehen der Chef des Offizierskorps, die Ehrenmitglieder sowie der amtierende Schützenkönig bei Bedarf beratend zur Seite.

§ 9 Vereinsgruppierungen

Im Verein sind nachfolgend aufgeführte Gruppierungen vorhanden.

- Offizierskorps

Der Oberst führt das Offizierscorps und die Schützenkompanie. Hierbei wird er vom Major, der ihn notfalls auch vertritt und den Hauptleuten unterstützt. Die Schützenkompanie wird durch die

Satzung des Bürgerschützenverein Rheinberg e.V. -1851-

Mitglieder gebildet. Das Vorschlagsrecht für einen neuen Offizier liegt ausschließlich beim Offizierscorps. Eine Bestätigung des neuen Offiziers erfolgt durch die Generalversammlung

- Herrenschießsportgruppe
- Damenschießsportgruppe

§ 10 Veranstaltungen des Vereins

Vorstandssitzung

Der Vorstand wird zu seinen Sitzungen auf Anordnung des Präsidenten bzw. Vizepräsidenten je nach Erfordernis einberufen. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.

Generalversammlung

Alljährlich findet mindestens eine Generalversammlung statt, die spätestens bis Ende April abzuhalten ist. Die Tagesordnung wird vom Vorstand vorbereitet und festgesetzt. Sie ist mit der Einladung den Mitgliedern rechtzeitig schriftlich bekanntzugeben.

Jede Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit Ausnahme der in § 13 vorgesehenen Fälle beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Versammlungsleiter den Ausschlag.

In gleicher Weise können bei Bedarf auch außerordentliche Versammlungen abgehalten werden. Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder oder zehn Prozent der Vereinsmitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.

Der ersten Generalversammlung des Jahres obliegt es, zwei Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig. Sie prüfen die Jahresabrechnung und legen in der ersten Generalversammlung des folgenden Jahres einen ausführlichen Bericht vor.

Bürgerschützenfest.

Der Durchführungsmodus ist in der Vereinsordnung geregelt.

Pokalschießen

Der Durchführungsmodus ist in der Vereinsordnung geregelt

Weitere Veranstaltungen

Weitere schießsportliche Veranstaltungen werden vom Schießwart nach Absprache mit den übrigen Vorstandsmitgliedern festgelegt. Ob und in welcher Höhe Eintrittsgelder oder Umlagen zu Veranstaltungen des Vereins erhoben werden müssen, wird vom Vorstand festgelegt.

§ 11 Durchführungsbestimmungen

Die Regelung vereinsinterner, nicht in dieser Satzung enthaltenen Durchführungsbestimmungen sind in der Vereinsordnung geregelt.

§ 12 Sonderfälle

In allen in dieser Satzung und in der Vereinsordnung nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Vorstand.

**Satzung des
Bürgerschützenverein Rheinberg e.V. -1851-**

§ 13 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Über eine Änderung dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins kann eine Generalversammlung nur dann entscheiden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so wird innerhalb von vier Wochen eine neue Generalversammlung einberufen, die dann unter allen Umständen, jedoch nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, soll das gesamte Vereinsvermögen der Stadt Rheinberg zufallen, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Jede Satzungsänderung und jeder Wechsel im Vorstand sind in das Vereinsregister einzutragen.

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft, während die früheren Satzungen aufgehoben werden

Rheinberg, 11. Januar 2019

Der Vorstand